Workshop Effizienz vor Gericht

Streaming, Freitag, 5.März 2021, 15 Uhr

Effiziente Wahrheitsfindung im Gericht

1. Wenn Ökonomen über das Gerichtswesen nachdenken
2. Begrifflichkeiten
3. Drei theoretische Ansätze und ein Fragezeichen
4. Noch ein Versuch
5. Ausblick

Mag.Dr.Wolfgang Weigel, Ao.Univ.-Prof.i.R.

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Institut für Volkswirtschaftslehre und Joseph von Sonnenfels Center for the Study of Public Law and Economics

Oskar Morgenstern Platz 1 05.502

1090 Wien

E-mail: wolfgang.weigel@univie.ac.at

http://homepage.univie.ac.at/wolfgang.weigel

1. Wenn Ökonomen über das Gerichtswesen nachdenken

In meinem Beitrag geht es um einen speziellen Aspekt der Verfahren vor Gericht, nämlich den der Verträglichkeit von Effizienz und Wahrheitsfindung aus der Rechtsökonomischen Sicht

Zur besseren Orientierung soll den Ausführungen zum eigentlichen Thema eine kurze Übersicht über das allgemeinere Forschungsgebiet vorangestellt werden.

Dieses Generalthema ist „Streitbeilegung“ und treffender im Englischen „conflict resolution“

Eine der Formen der Streitbeilegung, welche durch staatliche Institutionen verfügbar gemacht wird, ist die des gerichtlichen Prozesses. Und dabei ist vielleicht sinnvoll, den Anliegen der Rechtsökonomie folgend festzustellen, dass Prozesse, die in richterlichen Entscheidungen münden, gar nicht die ziffernmäßig wichtigste Form der Streitbeilegung sind: Denn es ist der Umstand, dass eine Prozessführung zwar möglich ist, aber im Ausgang ungewiss und jedenfalls mit Kosten verbunden, die die Einigung vor dem Verfahren oder sogar außerhalb des Gerichts induzieren und von den Fallzahlen her dominieren – es lässt sich nur nicht einfach messen, wie viele Konflikte gerade wegen des ungewissen Ausganges und der Kosten ohne Gericht bzw ohne richterliches Zutun gelöst werden

Mediation, schiedsgerichtliche Verfahren sind weitere Alternativen, die zu beachten sind, in den USA auch „rent a judge“

Aber die „Ökonomie der Gerichtsverfahren“ allein ist ein Feld mit vielen Dimensionen für die wissenschaftliche Betrachtung

Typische Fragestellungen:

- „Nachfrage“ nach Gerichtsverfahren:

Was bestimmt die Entscheidung vor Gericht zu gehen:

Streitwert, subjektive Wahrscheinlichkeit bezüglich des Ausganges des Rechtstreits, Gerichtskosten, Anwaltshonorare

- „Angebot“

Was bestimmt das Tempo, was insbesondere Verzögerungen im Verfahren und im Verfahrensbeginn

Welchen Einfluss auf das Prozessgeschehen hat das Verhalten der Richter

Welchen Einfluss auf das Prozessgeschehen haben Anwälte, welchen Verfahrenshilfe, welchen Rechtschutzversicherungen

Und schließlich: Was bedeutet im Gerichtswesen Effizienz

Wie steht es um „Wahrheit“ oder „die einzige richtige Entscheidung“

Geht es nicht vielmehr darum, Fehler zu minimieren, nämlich zu vermeiden, dass etwas Falsches als richtig entschieden wird oder Richtiges (Wahres) als falsch – und was sind die Folgen

Quellen (Auswahl)

Huber, Herbert (2002), Was ist Wahrheit?-Überblick zu aktuellen Wahrheitstheorien, Aufklärung und Kritik 1, 96-103.

Potrafke, Niklas -Markus Reischmann-Martina Riem-Christoph Schinke (2017), Evaluierung der Effizienz von Gerichtsverfahren in Deutschland, IFO Center for Public Finance and Political Economy, München.

Schulz, Lorenz (2007), Wahrheit im Recht: Neues zur Pragmatik der einzig richtigen Entscheidung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 7, 353-361.

Spurr, Steven J. (2010) Economic Foundations of Law, 2.Auflage, London – New York.

Staats, J.S – S.Bowler-J.Hiskey (2005), Measuring Judicial Performance in Latin America, Latin American Politics and Societies 57, S.77-106.

Tullock, Gordon (1975), On the efficient organization of trials, Kyklos 28, 745-762.

derselbe, 1980, Trials on Trial, Columbia University Press.

Turner, Jenia Iontcheva (2014), Limits on the Search for Truth in Criminal Procedure – A Comparative View, in: Poss, Jaqueline – Stephen Taman eds., Research Handbook of Comparative Criminal Procedure, Edward Elgar.

Vereek, Lode und Mühl, Manuela (2000) An economic theory of court delay, European Journal of Law and Economics 10, S.243-268.

Voigt, Stefan (2016), Determinants of Judicial Efficiency: A Survey, European Journal of Law and Economics 42, 183-208.

2. Begrifflichkeiten

Effizienz bezüglich der Herbeiführung eines Ergebnisses scheint unproblematisch

- ✓ Das gewünschte Ergebnis mit minimalem Einsatz an Ressourcen, oder
- ✓ Das bestmögliche Ergebnis mit Einsatz vorhandener Ressourcen erreichen

Der Blick auf die verschiedenen Zugänge zur Effizienz des Gerichts wird zeigen, dass die Messlatte der ökonomischen Effizienz schwierig zu handhaben ist

Das angezielte Ergebnis: Wahrheit, hier im Sinne von „Die einzig objektiv richtige Entscheidung“ - und das unter Minimierung des Mitteleinsatzes?

Die Erreichbarkeit der einzigen objektiv richtigen Entscheidung lässt sich relativieren, indem davon ausgegangen wird, dass dieses Ergebnis nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erreicht wird und dass in Abhängigkeit von der Evidenz und Schlüssigkeit zwei Fälle eintreten können:

- Dass etwas Falsches als richtig eingestuft wird, oder eben
- Dass etwas, das richtig ist, als falsch eingestuft wird

Diese Möglichkeiten wiederum rufen auf den Plan, was über weite Strecken in der ökonomischen Diskussion um Gerichtsurteile überhaupt nicht vorkommt: der Instanzenzug!
→ dazu meine Hypothese 3
Und es verwundert nicht, dass Effizienz manchmal überhaupt von der Wahrheitsfindung abgekuppelt wird und sich auf die Dauer von Verfahren und die Expeditivität der Gerichte bezieht
→ Thema von Hypothese 2

►Weitere und andere Möglichkeiten

Es ist Vertrauenswürdigkeit eines Richtspruchs, die für den Output des Gerichts maßgeblich sein könnte

Aber ist nicht Vertrauenswürdigkeit ein Maßstab der *Nachfrageseite* nach Gerichtsverfahren und -entscheidungen?

Gemessen daran, dass Richter homines oecomici sind (Landes und Posner fragen: Was maximieren Richter eigentlich? Na, das, was alle anderen auch maximieren…), ließe sich auch die Zurechenbarkeit (englisch „accountability“) als angebotsseitig maßgebliches Kriterium anführen

3. Drei theoretische Ansätze und ein Fragezeichen

Zu den in der Literatur zu findenden Vorgehensweisen

Gordon Tullock, einer der Ersten, die die Frage nach der Effizienz von Gerichtsverfahren stellen

Er vergleicht dabei das adversielle (auf die Vorbringungen der Streitparteien fokussierten) und das investigative (auf die Rolle der RichterInnen fokussierte) System

Unter Bedachtnahme auf die Kostentragungsregeln in den beiden US amerikanischem und kontinentalem europäischem System

Kosten der Wahrheitsfindung und der Kostentragung

- adversielles, d.h. durch eine Dispositions- und Verhandlungsmaxime charakterisiertes Verfahren (wie in den USA) jede Partei 45% der Kosten trägt und der Staat 10%, sodass 55% der aufgewendeten Inputs in der Auffindung der "Wahrheit" aufgehen und 45% in Argumente der "falschen Seite".

- investigatives Verfahren mit starkem Gewicht auf der Offizial- und Untersuchungsmaxime, z.B. in Deutschland: 90% der Kosten vom Staat getragen und nur je 5% von den Streitparteien, sodass insgesamt 95% für die Wahrheitsfindung aufgewendet werden

Tullock sieht dabei die Möglichkeit der Wahrheitsfindung als durchaus komplexes Problem. Die Wahrheit bilde sich in der Entscheidung ab!

Einen ganz anderen Weg beschreitet man mit der

Spezifikation einer Produktionsfunktion,

mit der der Output der Justiz sichtbar gemacht werden kann. Zwar geht es da auch um Qualität, aber auch um Schnelligkeit, und nach Voigt, aber auch nach Potrafke, Niklas -Markus Reischmann-Martina Riem-Christoph Schinke um den Rückstau an noch nicht behandelten Fällen

Die Untersuchung von Potrafke und Co kommt beispielsweise bezüglich Zivil- und Handelssachen in Deutschland unter anderem zu dem Befund, Länder wie Luxemburg, Österreich, Dänemark und Schweden haben eine höhere Erledigungsquote, kürzere Verfahrensdauern und weniger anhängige Verfahren am Jahresende“(S.41)

Voigt trennt noch angebotsseitige von nachfrageseitigen Faktoren und zeigt auf, was Streitparteien zu Verzögerungen und damit zu Effizienzverlusten beitragen
Eine Verbindung von „einzig richtiger Entscheidung“ und Effizienz findet man in diesen Untersuchungen nicht!

Richtig oder falsch und die Frage der Berufungsmöglichkeit

Für die folgende Überlegung findet sich Unterstützung in der Art, wie an den „Output“ von Gerichten herangegangen wird, bei Spurr 2010, welcher auf die „Richtigkeit“ der Entscheidung dadurch rekurriert, dass er die Häufigkeit bzw. Wahrscheinlichkeit heranzieht, ob Richtiges als falsch und Falsches als richtig entschieden werden – was wiederum daran (cum grano salis) ermessen werden kann, wie Berufungsverfahren enden.

► Das zu messen kann auch knifflig werden, weil ja nicht nur der Weg bis zur Höchstinstanz, sondern auch die Rückverweisung möglich sind, also Aufhebung und Abänderung nicht mit den Ergebnissen im Instanzenzug erfasst werden können

Wichtig ist hier aber, dass man sich an die Effizienz nur durch Bindung der Ressourcen auch für die Instanzen zwecks Vorhalt entsprechender Kapazitäten herantasten kann. Die „Fehleranfälligkeit“ erfordert dann den Vorhalt von Überkapazitäten und rückt Fragen ins Zentrum wie: Wieviel Stress darf ein Gerichtssystem maximal ausgesetzt werden, um Verfahrensdauer und Rückstau nicht zu groß werden zu lassen Der Effizienzbegriff wird hier relativiert

Und noch ein Versuch

Hier wird (noch) keine vollständige Theorie vorgestellt, sondern ein mögliches Forschungsprogramm umrissen

Der Ansatz stellt strategische Erwägungen in Verbindung mit mit unterschiedlichen Rollenverteilungen der Verfahrensbeteiligten in den Mittelpunkt (wobei die Untrerschiede im adversiellen und im offizialen System als nicht so gravierend gesehen werden, dass sie nicht der Vereinfachung geopfert werden dürften)

Es gibt drei bzw. fünf „Spieler“ im Verfahren, RichterIn, Streitparteien und ev, oder höchstwahrscheinlich deren Rechtsbeistände.

Die Streitparteien stehen in einer Art Wettbewerb zueinander um eine tragbare Lösung des Konflikts. Aber Richter sind der „einzigen objektiven Wahrheit“ verpflichtet. Das heißt, die Ressourcen, die durch das Gericht gebunden sind kommen in erheblichem Ausmaß als Korrektiv zu den Wünschen und Vorbringungen der Streitparteien zum Einsatz (hier besteht eine Querverbindung zu Vereek und Mühl!)

Die Anreize der Richter zu entsprechendem Handeln lassen sich durchaus im Sinne der Ökonomie argumentieren (Reputation und Konfliktfreiheit innerhalb der Justiz, ev. Bedacht auf künftige Aufstiegsmöglichkeiten, Abwehr des Verdachts der Käuflichkeit).

Was Effizienz (schonenden Ressourceneinsatz) betrifft, fällt auf, dass in diesem Szenario die Streitparteien, wenn sie nicht schnell konvergieren, die Kapazitäten der Gerichte blockieren, also Effizienzverluste herbeiführen und Richter sozusagen als positiven externen Effekt ihres Bemühens durch Beschleunigung der Einigung ressourcenschonend tätig werden.
Die Lösung, die unter Mitwirkung des Richters resultiert, ist dann eine u.U. mit erheblichem Ressourcenverbrauch erreichbare Approximation der „Wahrheit“, die der „einzig richtigen objektiven Entscheidung“ um so näher kommt, je weniger die richterliche Entscheidung auf die Verfahrensbeteiligten eingehen muss (?)

4. Die sehr kurze Bilanz

Effiziente Wahrheitsfindung ist eine Chimäre, wenn man den Prozess der Konfliktlösung dahingehend betrachtet, dass ein Spieler sich zwei andere Spieler durchsetzen können muss, um in angemessener Zeit und Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit zu einer „annehmbaren“ Lösung des Konflikts zu gelangen.

Das wiederum deutet darauf hin, dass der Festlegung der Rechte und Pflichten im Prozessrecht gerade im Hinblick auf die hier aufgeworfenen Fragen als handlungsbeschränkend im Sinne der Ressourcenschonung höchste Bedeutung zukommt

Die Frage, die ich mir also nach all dem Räsonieren stellen würde ist: Wieweit trägt das Prozessrecht (nicht) zur effizienten Wahrheitsfindung bei; wieweit kann es beitragen?

Quellen zu Daten im Netz:

https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/taetigkeit-der-gerichte-und-staatsanwaltschaften~1e6.de.html (28 05 2019)

[1] Zitiert nach: https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/verfahrensdauer~1e7.de.html (28 05 2019)

Danke für Geduld und Aufmerksamkeit

universität wien

Wahrheitsfindung zwischen Effizienz und Gerechtigkeit

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Institut für Strafrecht
Forschungsstelle für Rechts- und Institutionenökonomie
Universität Wien

1

universität wien

I. Überblick und Roadmap des Vortrags

- Einbettung:
  - Verfahrensrecht = langweilig; Rechtsökonomie = langweilig; wie langweilig muss Rechtsökonomie des Verfahrensrechts sein?
  - Verfahrensrecht = spannend; Rechtsökonomie = spannend; wie spannend muss erst R-Ökonomie des Verfahrensrechts sein?
- Fragestellung: Finden der (materiellen) Wahrheit als Grundlage rechtsrichtiger Entscheidungen. Kostet was.
  - Wie viel Wahrheit?
  - Welche Regeln für die Auffindung von Wahrheit? Anreize dafür.
- Richter: „Von mir gibt‘s ein Urteil, Gerechtigkeit gibt‘s im Himmel.“
- Roadmap des Vortrags
  - Grundlagen
  - Vertikale Wahrheitsfindung
  - Horizontale Wahrheitsfindung.

2

universität wien

II. Grundlagen

- Ziele des Verfahrens:
  - Schnell
  - Kostengünstig
  - Gerecht
    - richtige Sachverhaltsermittlung und
    - korrekte Anwendung des materiellen Rechts (= unser Thema).
- Zielkonflikte im Verfahren
  - Schnell ist zwar kostengünstig, aber oft nicht gerecht;
  - Gerecht ist oft nicht kostengünstig und oft auch nicht schnell;
  - Kostengünstig ist schnell, aber zumeist nicht gerecht.
- Keine „beste“ Verfahrensordnung, immer nur Annäherungen in „unterschiedlichem Mischungsverhältnis“.
- Optimieren, aber was?
  - Minimierung der Gesamtkosten des Verfahrens (Summe aus direkten Kosten und Fehlerkosten),
  - Letztlich: Minimierung d. Gesamtkosten von Verfahren und mat. Recht.

universität wien

universität wien

– Jüngstes Gericht Michelangelo

5

universität wien

Direkte Kosten und Fehlerkosten im Verfahren

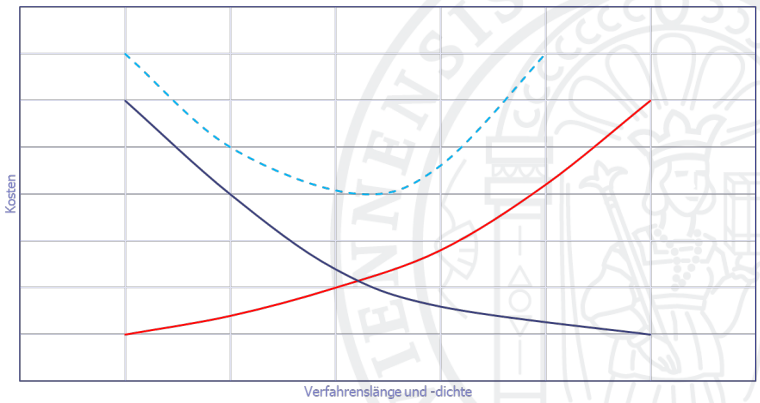

6

universität wien

III. Wie viel Wahrheitsfindung? Institutionen und Rechtsregeln

1. **Wahrheitsfindung abhängig von der verfügbaren „Technologie“, deren Verlässlichkeit (und deren Kosten)**
   - In frühen Zeiten sehr geringe Möglichkeiten zur Rekonstruktion der Wahrheit
   - Einfache „Verfahren“
   - Einfache materiell-rechtliche Regelungen („Die Tat tötet den Mann“)
   - Oft: starke Formelhaftigkeit (antiker römischer 12-Tafel-Prozess)
   - Gebundene Beweiswürdigung („Gottesbeweise“)
   - Sozial-Steuerung verbreitet auch auf anderem Wege.

universität wien

2. **Vertikale Wahrheitsfindung: Hierarchische Organisation des Gerichtssystems**
   - Der Zivilprozess. Soziales Übel oder soziale Wohltat? Beides.
     - „Soziales Übel“: Sinnloser, unproduktiver Verteilungsstreit. Aber:
       - Kanalisierungsfunktion,
       - „Befriedungsinstrument“ und „Befriedungsventil“;
       - und zwar auch in Bezug auf Faktenlage: Wie war´s wirklich?
     - „Soziale Wohltat“: Rechtsfortbildung und Rechtsklarheit durch Höchstgerichte (Anreize für künftiges Verhalten).
   - Wahrheitsfindung und Rechtsmittelsystem: Dichte des Rechtsmittelverfahrens kein Selbstzweck, sondern abhängig von Struktur des Rechtsschutzsystems.
     - Im Ergebnis: Wahrheitsfindung zwar als Ziel, aber
     - je nach Rechtsgebiet, mit unterschiedlichen Kostenanreizen.
     - Rechtsmittelsystem tendenziell mehr für Rechtsfragen.
   - Funktion von Neuerungsverboten.

universität wien

- **Gerichtsorganisation – unterschiedliche Modelle, Analytik:**

Modell 1: „Beginne schlank und werde breiter“.

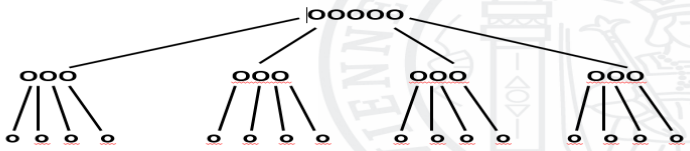

Modell 2: „Beginne breit und werde schlank“.

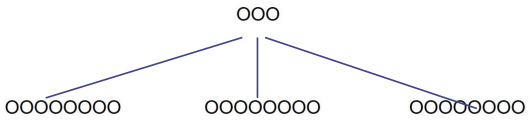

universität wien

3. **„Horizontale“ Wahrheitsfindung im Verfahren 1. Instanz**
   a. **Welche Gestaltungsmöglichkeiten?**
   - Adversiell („Parteienkampf“) versus inquisitorisch („richterlicher Wahrheitsfindung“). Formelle vs materielle Wahrheit.
   - Rolle der Parteien, respektive des Richters bei der Wahrheitsfindung
   - Parteienprozess (= adversiell):
     – Nur die Parteien bringen Beweise, stellen Fragen, Richter als Referee des Prozesskampfes;
   - Richterprozess (= inquisitorisch):
     – Richter selbst trägt Verantwortung für Wahrheitsfindung, nimmt eigenständig Beweis auf, stellt Fragen.
   - Mischsysteme: Österreich, mehr Parteienprozess-orientiert: Deutschland.

universität wien

b. Welches System hat welche Vorzüge?

- Ökonomische Experimente: Prozessspiele (Block/Parker/Vyborna/Dusek).
- Welches System „findet“ mehr Wahrheit? Ergebnisse:
  - Das inquisitorische, wenn die Parteien keinen „initial clue“ haben,
  - das adversielle, wenn sie einen „initial clue“ haben;
  - durchaus empfehlenswert: Mischung.

c. Inquisitorische Prozessführung – und alles wird gut?

- Nein, hat auch Kosten.
- Problem: Confirmation Bias.
  - Richter muss sich zur Vorbereitung vorbefassen (Akten lesen); gewinnt unvermeidbar bereits ein Bild.
    - Besonders großes Problem im Strafrecht,
    - Etwas weniger ausgeprägtes Problem im Zivilverfahren.

universität wien

d. Wahrheitsfindung und Informationszugang

- Problem: Jede Partei ist Inhaberin (Monopolistin) der bei ihr erliegenden Information.
- Im Vorfeld von Prozessen. Asymmetrische Information verstärkt „mutual optimism“. Hindert Vergleichsabschluss.
  - „Discovery“.
- Großes Thema: Zugang zu (vertraulichen) Beweisen im Prozess.

e. Wahrheitsfindung und Beweisregeln

- „Beyond reasonable doubt“ versus „Preponderance of evidence“
- Entmystifizierung der Beweisregeln
  - Richter zweifeln nicht („coherence shifts“).
  - Kein Kontrollinstrument für Einhaltung von 98,7 %. Daher real viel niedrigerer Standard.
  - Wichtigkeit des richterlichen Ethos.

universität wien

The End

That's all, folks.

Folie 13 von 14

13

universität wien

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

- **Universität Wien**
  - Institut für Strafrecht und Kriminologie
  - Zentrum für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht
  - Forschungsstelle für Rechts- und Institutionenökonomie
- **CHSH Rechtsanwälte GmbH**

Folie 14 von 14

14

EFFIZIENTE WAHRHEITSFINDUNG AUS DER SICHT DES RICHTERS

Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen C. T. Rassi, HR dOGH

1

Prozessökonomie und Effizienz im Zivilprozess

- Der Grundsatz der Prozessökonomie besagt, dass jedes gerichtliches Verfahren auf möglichst einfache, rasche und billige Weise zu seinem Ziel führen soll.
  - Das korreliert mit dem Begriff der „Effizienz“, nach der das gewünschte Ziel mit möglichst geringem Aufwand (Ressourcen wie zB Zeit, Geldmittel) erreicht werden soll. Oder: die eingesetzten Mittel sollen ein möglichst gutes Ergebnis erzielen. Effizienz ist ein Maß für die Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Relation).
- Das Prinzip der Prozessökonomie zeigt sich im gerichtlichen Verfahren mannigfaltig:
  - Leitgrundsatz und Maßstab für die praktische Verfahrensgestaltung (Auslegung, Zweifelsregel).
  - Das Gesetz sieht vor: Konzentrationsregeln, Ausnahmen der Unmittelbarkeit, Fristen, Präklusion, § 273 ZPO (richterliche Schadensschätzung), Neuerungsverbot, Ausschluss oder Einschränkung von Rechtsmitteln, Institut der Rechtskraft (mit wenigen Ausnahmen für ihre Durchbrechung).
  - Die Justizverwaltung dokumentiert umfassend die Verfahrensdauer, den Anhängigkeitsstand, offene Verfahren, überlange Verfahren etc. Der erforderliche Personaleinsatz wird anhand einer sog Personalanforderungsrechnung ermittelt.
- Die Prozessökonomie soll aber kein Selbstzweck sein, sie hat sich dem Verfahrensziel, dem Prozesszweck unterzuordnen!

2

Prozesszweck und Erkenntnisziel Wahrheit

Zweck des Zivilprozesses ist die Verwirklichung des materiellen Rechts

- durch Feststellung und Sicherung subjektiver Rechte der Parteien,
- Bewährung der objektiven Rechtslage
- und (damit auch) die Wahrung des Rechtsfriedens.

Dieser Zweck kann (nach ö Prozessrechtsverständnis) nur erreicht werden, wenn das Verfahrensrecht darauf abzielt, die richtigen und vollständigen Entscheidungsgrundlagen festzustellen, weil nur dadurch ein richtiges und sachgerechtes Urteil gewährleistet ist.

3

Erkenntnisziel Wahrheit und Verfassung

- Anspruch auf Justizgewährung (Art 6 EMRK) als Ausgleich des Selbsthilfeverbots und staatlichen Rechtsschutzmonopols (vgl § 19 ABGB) setzt voraus, dass effektiver Rechtsschutz gewährt wird, was nur sichergestellt ist, wenn die Entscheidungsgrundlagen nach dem Prinzip der Wahrheitsforschung geklärt werden.
- Die Gewährleistung staatlichen Rechtsschutzes mit dem damit verbundenen Rechtsstaatsprinzip beinhaltet eine erschöpfende Wahrheitsfindung.
- Verfassungsrechtlich gesicherten Komponenten des Zivilverfahrens (zB Unabhängigkeit der Richter, Grundsatz des gesetzlichen Richters, Anspruch auf rechtliches Gehör) sind nur verständlich, wenn das Verfahren auf eine richtige Entscheidung abzielt, der Richter daher die Wahrheit prüfen kann und muss.

4

Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung

Franz Klein definiert das Grundkonzept für den österreichischen Zivilprozess:

„Aufgabe des Richters ist …, nach Wahrheit zu forschen, Wahrheit zu verkünden, denn ein wahres richtiges Bild der Tatsachen ist die Hauptbedingung eines gerechten Spruchs“

Dieses Konzept spiegelt sich in der ZPO wieder. Das Gericht muss demnach danach trachten, nach Möglichkeit jenen Sachverhalt festzustellen, wie er sich tatsächlich zugetragen hat (Prinzip der materiellen Wahrheit).

5

Grundsatz der materiellen Wahrheit in der ZPO

- Der Zivilprozess österreichischer Natur ist entscheidend vom Grundsatz der materiellen Wahrheit geprägt
  - § 178 ZPO: „Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, …“
  - § 182 ZPO „Der Vorsitzende hat hinzuwirken, dass … alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Tatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen.“
  - § 272 ZPO „Das Gericht hat, …, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht.“
- Die ZPO kennt (vor allem aus prozessökonomischen Gründen) aber auch die formelle Wahrheit, bei der dem Urteil Tatsachen zugrunde gelegt werden, die im Anlassverfahren iaR nicht überprüft werden dürfen (zB im Fall der Säumnis, bei Bindung an andere Entscheidung, bei Außerstreitstellungen bzw einem Geständnis).

6

Effizienz und Wahrheitsfindung ein Spannungsfeld?

- Der Anspruch auf ein faires Verfahren umfasst nach Art 6 EMRK auch das Gebot, dass über die Sache „innerhalb einer angemessenen Frist“ entschieden wird.
- Das Bestreben nach einer richtigen Entscheidung kann in Spannung mit dem Gebot nach Prozessökonomie, Konzentration und Verfahrensbeschleunigung stehen.
- Prozessökonomie muss sich aber dem Ziel des Verfahrens unterordnen. Das Verfahren soll eben nicht (bloß) „einfach, rasch und billig geführt werden“, sondern „möglichst einfach, rasch und billig zum Ziel führen“
- Anzustreben ist damit eine möglichst effiziente Wahrheitsfindung. Effizienz und Wahrheitsfindung lassen sich unter diesem Gesichtspunkt vereinen.

7

10 Faktoren zur effizienten Wahrheitsfindung

1. Aktive Rolle des Richters
2. Behauptungs- und Beweislast der Parteien
3. Mitwirkungsrechte der Parteien
4. Mitwirkungspflichten der Parteien
5. Grundsatz der Unmittelbarkeit
6. Grundsatz der Mündlichkeit
7. Grundsatz der Volksöffentlichkeit
8. Freie Beweiswürdigung
9. Begründungspflicht
10. Kontrolle

8

1. Aktive Rolle des Richters

- Richter muss sich amtswegig im Sinne des Prozesszwecks verhalten.
- Instrumente: formelle und materielle Prozessleitung, diskretionäre Gewalt.
- Beweise können grundsätzlich amtswegig aufgenommen werden.
- Parteien können Richter nicht zwingen, wider besseres Wissen zu entscheiden. Die Parteiautonomie ist im Prozess beschränkt.
- Richter ist auch dafür verantwortlich, eine möglichst rasche Entscheidung zu treffen. Aber: Bei den richterlichen Prozesshandlungen geht die Förderung der Wahrheit zur Vermeidung der Beweislosigkeit grundsätzlich der Prozessökonomie vor!
  - ZB etwa § 377 Abs 1 ZPO, wonach eine Parteiaussage unter Eid dann geboten ist, wenn das Ergebnis der unbeeideten Befragung nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Tatsachen zu überzeugen.

9

2. Behauptungs- und Beweislast der Parteien

- Parteien müssen einen Sachverhalt behaupten, der im Verfahren auch zu beweisen ist.
- „Beweislosigkeit“ darf nicht zur Entscheidungslosigkeit führen!
- Im Fall einer Beweislosigkeit (non liquet) regelt das Gesetz, wen die (objektive) Beweislast trifft.
- Um einen Prozessverlust zu vermeiden werden die Parteien danach trachten, ihrer Behauptungs- und Beweislast zu entsprechen.
- Die Beweislast ist daher ein wichtiger Lenkungsfaktor des Verfahrens, das „Rückgrat des Prozesses“, sie fördert die Wahrheitsfindung!

10

3. Mitwirkungsrechte der Parteien

- Parteien haben im Zivilprozess umfassende Mitwirkungsrechte, zentral ist das Recht auf Gehör, von dem auch die Parteiöffentlichkeit und das Recht auf Teilnahme am Beweisverfahren umfasst sind.
  - Fragerecht an die Gegenpartei, Zeugen und Sachverständigen
  - Mitwirkung am Augenschein, an der Befundaufnahme eines Sachverständigen, etc
  - Beweiserörterung
  - Akteneinsicht
  - Zustellung von Gerichtsentscheidungen und der gegnerischen Schriftsätze an die Partei
- Die Mitwirkungsrechte der Parteien gewährleisten eine richtige Tatsachenfeststellung. („Sechs Augen sehen mehr als zwei Augen“).
- Mitwirkungsrechte der Parteien können bedingt und moderat eingeschränkt werden
  - § 26h UWG (Geschäftsgeheimnisse)
  - Medizinische Untersuchungen
  - Privatsphäre

11

4. Mitwirkungspflichten der Parteien

- Die (auch nicht beweisbelastete!) Partei ist zur Kooperation mit ihrem Gegner verpflichtet! Der Grundatz „*nemo tenetur se ipsum prodere*“ gilt nicht!
- Jede Partei ist zur Aufklärung und Mitwirkung im Beweisverfahren verpflichtet. Das sichert die Erforschung der materiellen Wahrheit und dient der Vermeidung der Beweisnot. Diese Kooperation umfasst:
  - Beantwortung von Fragen nach § 184 ZPO zum Prozessstoff und zu relevanten Beweismitteln.
  - Grundsätzliche Pflicht zur Herausgabe von Urkunden nach § 303 ZPO und Augenscheinsgegenständen.
  - Mitwirkung beim SV-Beweis (§ 359 Abs 2 ZPO).
  - Aussage als Partei nach § 371 ZPO.
  - UU Entbindung von Zeugen (aA 1 Ob 254/99f).
  - Geheimhaltungsinteressen können Mitwirkungspflichten einschränken.

12

5. Grundsatz der Unmittelbarkeit

- Unmittelbarkeit = zentrales Prozessideal der ZPO (in seiner ursprünglichen Fassung).
- Entscheidungsgrundlage muss sich vor dem erkennenden Gericht abspielen. Das Gericht soll dabei die unmittelbarste Erkenntnisquelle wählen (also nicht bloß einen „Zeugen vom Hörensagen“ vernehmen [Stille Post verwässert die Wahrheitsforschung]). Das Gericht muss sein Urteil auch im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Beweisaufnahme fassen.
- Aus den Gründen der Prozessökonomie ist/wurde der Unmittelbarkeitsgrundsatz und damit auch die effiziente Wahrheitsermittlung aber deutlich abgeschwächt.
  - Beweisaufnahme wird durch Verlesung von Protokollen ersetzt (§ 281a ZPO, § 488 ZPO).
  - Beweisaufnahme durch den ersuchten und beauftragten Richter.

13

6. Grundsatz der Mündlichkeit

- verfassungsrechtlich abgesichert (Art 90 B-VG und Art 6 EMRK)
- Entscheidungsgrundlage ist grundsätzlich auf das beschränkt, was auch Thema in der mündlichen Verhandlung war.
  - Aus verfahrensökonomischen Gründen gewährt das Gesetz Erleichterungen der Protokollierung (zB § 210 ZPO), die von der Praxis in Richtung Erleichterungen des Vortrags ausgedehnt werden.
- Der Sachverhalt lässt sich in einer mündlichen Verhandlung leichter klären („Papier errötet nicht“); auch eine mündliche Zeugenaussage ist einer schriftlichen Aussage überlegen.
- Trotz Mündlichkeitsprinzip gibt es schriftlichen Teil des Verfahrens
  - Klage, Klagebeantwortung/Einspruch…, Rechtsmittel etc
  - Rechtsmittelverfahren

14

7. Grundsatz der Volksöffentlichkeit

- verfassungsrechtlich abgesichert (Art 90 B-VG und Art 6 EMRK)
- Neben dem rechtsstaatlichen Aspekt (Kontrolle der Justiz, Sicherung der Unabhängigkeit, demokratische Mitwirkung der Bevölkerung an der Rechtsprechung) ist die Öffentlichkeit auch darauf gerichtet, die Wahrheitsfindung im konkreten Verfahren zu fördern.
  - Denn: man lügt schwerer in aller Öffentlichkeit.
- Beachte aber auch wahrheitsblockierende Elemente der Volksöffentlichkeit
  - Familienleben, Privatsphäre, Geschäftsgeheimnisse.
  - Daher: Ausschluss der Öffentlichkeit möglich.

15

8. Freie Beweiswürdigung

- Zentrales Element in der ZPO;

  § 272 Abs 1 ZPO *„Das Gericht hat, soferne in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht.“*
- Umfasst auch die Würdigung der Verhandlung.
- Absage an die gebundene Beweiswürdigung (zB Beweis ist bei zwei übereinstimmenden Zeugenaussagen erbracht).
  - Reste der gebundenen Beweiswürdigung finden sich in der ZPO bei der Beweiskraft des Protokolls und bei Urkunden.

16

9. Begründungspflicht

- § 272 Abs 3 ZPO „Die Umstände und Erwägungen, welche für die Überzeugung des Gerichtes maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben."
- Die Begründungspflicht stellt das wesentliche objektive Kriterium zur notwendigen Korrektur der Subjektivität der (freien) richterlichen Beweiswürdigung dar; sie soll verhindern, dass die Freiheit der Beweiswürdigung missbraucht und damit zur Willkür wird.
- Das Urteil muss nicht nur die erforderlichen Tatsachenfeststellungen klar und zweifelsfrei erkennen lassen, sondern auch die Begründung dafür, warum der Richter die festgestellten Tatsachen als erwiesen und andere behauptete Tatsachen als nicht erwiesen angenommen hat.

17

10. Kontrolle

- Falsche Tatsachenfeststellungen können mit Beweisrüge angefochten werden.
- Die Kontrolle endet in der zweiten Instanz; der Oberste Gerichtshof darf die Tatfrage nicht prüfen.
  - In der Praxis bleiben Beweisrügen aus drei Gründen weitgehend erfolglos.
    - Fehlerhafte Beweisrügen.
    - Ermessensspielraum der Erstgerichte.
    - Strenge Unmittelbarkeit iVm strukturellen Schwächen des zweitinstanzlichen Verfahrens.
- Nachträgliche Kenntnis von relevanten Beweisen kann zur Wiederaufnahme eines (auch rk abgeschlossenen) Verfahrens führen (Wiederaufnahmsklage nach § 529 ZPO).

18

Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen C. T. Rassi, HR d OGH
Juergen.rassi@justiz.gv.at

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

19